# Satzung Bauspielplatz Schwerin e.V. (in der Fassung vom 11.01.2019)

## § 1. Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Bauspielplatz Schwerin e.V.". Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (5) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Arbeit des Vereines orientiert sich konsequent an den Lebensund Entwicklungsbedingungen der in den einzelnen Stadtteilen lebenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklich durch
  - a. das umfassende Fördern, Unterhalten und Betreiben eines in Schwerin Mueßer Holz gelegenen Bauspielplatzes mit fachlich, qualifizierter, pädagogischer Betreuung.
  - b. das Fördern, Unterhalten und Betreiben eines Spielmobils mit fachlich qualifizierter pädagogischer Betreuung.
  - c. das Fördern, Unterhalten und Betreiben von Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet Schwerin mit fachlich qualifizierter pädagogischer Betreuung.
  - d. das Fördern, Unterhalten und Betreiben eines Schullandheimes mit fachlich qualifizierter pädagogischer Betreuung.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben kann der Verein besondere Projekte planen, entwickeln und verwirklichen oder sich hieran auch mit ihm zur Verfügung stehenden Mitteln beteiligen. Diese Projekte sollen jeweils auf innovative Weise bestimmte soziale Konfliktstellungen aufgreifen und lösen helfen.

# § 3. Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatoren Förderung, insbesondere:
  - 1. in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit gewerblichen Unternehmungen, Instituten, Organisationen, Verbänden, Kirchen und Einrichtungen der Schule, der Wissenschaft und Forschung, der Elternschaft der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit.
  - 2. die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen.

#### § 4. Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  - 1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
  - 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
  - 3. Projektmittel der öffentlichen Hand,
  - 4. zweckgebundenen Mitteln.
- (2) Der Verein wird sich eine Beitrags- und Finanzordnung geben, welche die Grundsätze für die Finanzverwaltung des Vereins enthält sowie die Leistungen seiner Mitglieder und die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins reglementiert.

## § 5. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und ein bis zwei Stellvertreter(innen) Die Wahl des Vorstandes ist nur unter der Voraussetzung widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

Vorstandsitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Fristen einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandssitzungen können auch über Internetdienste wie Skype oder andere Online-Konferenzsysteme u.ä. durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch per E-Mail möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (7) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 10 Tagen die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (8) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Der Vorstand beruft per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Beschlussanträge können nach Maßgabe des S 9 (6) auch nach der Einladung zur Mitgliederversammlung noch zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (9) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet. Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch über Internetdienste wie Skype oder andere Online-Konferenzsysteme u.ä. durchgeführt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Ladefrist auf 10 Tage. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstands

- auch per E-Mail gefasst werden. Der Vorstand schickt dazu allen Mitgliedern die entsprechende Beschlussvorlage per E-Mail zu. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen keine Stellungnahme des Mitglieds, wird dies als Stimmenthaltung gewertet.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

# § 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl des Vorstandes
  - 2. Wahl der sonstigen Organe, wie: Schriftführer, Kassenprüfer, Usw.,
  - 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - 4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
  - 5. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. ein Stellvertreter
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Abwahl auch einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## § 7. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des S 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann ohne Gegenstimmen einen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzuberufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

### § 8. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

- (3) Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefasst und verabschiedet. Diese gilt dann nicht, sofern Wahlen zum Vorstand stattfinden. Die Mitgliedsversammlung kann. Eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (6) Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt, ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringend von ihr anerkannt wurden. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9. Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, die es — wenn möglich — für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand bestimmt

### § 10. Sonstiges

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Bildung und die Einsetzung eines Ausschusses erfolgen nach Vorschlag durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung das Amtsgericht Schwerin vereinbart.

Schwerin, den 11.01.2019

Der Vorstand

Jürgen Wörenkämper

Matthias Glüer